

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.12.1991, letzte Änderung am 20.02.2017 (mit Wirkung vom 1.1.2017), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12 €.

(2) Die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsetzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf ganze Stunden aufgerundet. Bei Einsätzen von mehr als einer Stunde Dauer wird eine Stunde Ruhezeit, bei erschwerten Einsätzen eine Stunde Putzzeit hinzugerechnet. Die Entscheidung trifft der Kommandant.

(3) Auf Antrag des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Eine Entschädigung des Verdienstaufschlags nach Abs. 1 ist dann ausgeschlossen.

§ 2

Entschädigung für Übungen

Für die Teilnahme an Übungen wird den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5 € je Übung bezahlt.

§ 3

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung

a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von 2,50 € je Stunde
oder

b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstaufschlag für Auslagen und Verdienstaufschlag ein Durchschnittssatz nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung gewährt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis - ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf ganze Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf Antrag neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung (Reisekostenstufe A).

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3 a Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Feuersicherheitsdienst auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung in Höhe von 6,50 € pro Stunde ersetzt.

(2) Der Berechnung ist die Dauer des Sicherheitsdienstes einschließlich einer Wegestunde zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf ganze Stunden aufgerundet.

§ 4 Zusätzliche Entschädigungen

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 des Feuerwehrgesetzes B.-W. als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Feuerwehrkommandant 2.000 €, Stellvertreter des Kommandanten jeweils 1.200 €, Abteilungskommandanten jeweils 1.200 €, Stellvertreter der Abteilungskommandanten jeweils 600 €, Jugendfeuerwehrwart 600 €, Leitung Brandschutzerziehung 600 €, 300 €, Kassierer Hauptkasse, Schriftführer Gesamtfirewehr, Funkverantwortlicher (sofern nicht Gerätewart), Atemschutzverantwortlicher (sofern nicht Gerätewart), Ausbilder Jugendfeuerwehr, Helfer Brandschutzerziehung jeweils 300 €, jeweils kalenderjährlich. Die Auszahlung einschließlich der Entschädigung nach Absatz 2 erfolgt jeweils zum 1.4. des Jahres. Bei Personalunion mit einer anderen Funktion wird nur der Betrag für eine Funktion bezahlt; bei unterschiedlich hohen Beträgen gilt dabei der höhere Betrag. Endet die Funktion während des Kalenderjahres, ist der Jahresbetrag zeitanteilig auszuzahlen. Ein angefangener bzw. nicht vollendeter Monat wird jeweils voll berücksichtigt.

(2) Der nachfolgend genannte ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr, der durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leistet, erhält neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung: Feuerwehrkommandant 400 € /Jahr.

(3) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die in Absatz 1 Genannten auf Antrag zusätzlich eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung (Reisekostenstufe A).

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 1 - 3 a. Für Einsätze wird als Verdienstaussfall 12 € / Stunde gewährt. Für Übungen 5 € je Übung, für Aus- und Fortbildungslehrgänge 2,50 € je Stunde.

§ 6 Erstattung von Fahrtkosten nach Scheibbs

Bei Fahrten aus besonderen Anlässen in die Partnerstadt Scheibbs/Niederösterreich können die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf Antrag eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung und ein Übernachtungsgeld (ohne Mehrbeträge) in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung (Reisekostenstufe A) erhalten. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister.